

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
A/RES/51/34  
17. Januar 1997

**Generalversammlung**

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 24 a)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß  
(A/51/L.21 und Add.1)]

**51/34. Seerecht**

*Die Generalversammlung,*

*unter Betonung* des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>1</sup> und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse ("das Gebiet") sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>2</sup> ("das Übereinkommen") die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

*Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 28. Juli 1996,

---

<sup>1</sup>Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>2</sup> Resolution 48/263, Anlage.

*mit Genugtuung* über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, die sie nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 verabschiedet hat,

*im Bewußtsein* der Wichtigkeit einer wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens und seiner einheitlichen und konsequenten Anwendung sowie der zunehmenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

*in Anerkennung* der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere bei den Entwicklungsländern, an Beratung und Unterstützung bei seiner Durchführung, damit sie aus ihm Nutzen ziehen können,

*mit Genugtuung* über die Einrichtung des Internationalen Seegerichtshofs<sup>3</sup> ("Gerichtshof"), des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde, der Rechts- und Fachkommission und des Finanzausschusses und die Wahl ihrer jeweiligen Mitglieder sowie die Wahl des Generalsekretärs der Internationalen Meeresbodenbehörde<sup>4</sup> ("die Behörde"),

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens zur Erleichterung der Organisation des Gerichtshofs<sup>5</sup> und der Beschlüsse der Versammlung<sup>6</sup> und des Rates<sup>7</sup> der Behörde zur Erleichterung der Organisation der Behörde,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, wonach die Mitglieder der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels im März 1997 gewählt werden sollen<sup>8</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens betreffend die Wahl der Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens,

---

<sup>3</sup>Siehe SPLOS/14, Ziffern 13-31.

<sup>4</sup>Siehe ISBA/A/L.9, Ziffern 4-11 und 12-17; ISBA/A/L.13, Ziffer 12; und ISBA/C/L.3, Ziffer 7.

<sup>5</sup>SPLOS/14, Ziffern 32-36.

<sup>6</sup>ISBA/A/14.

<sup>7</sup>ISBA/C/10 und 11.

<sup>8</sup>SPLOS/14, Ziffer 41.

*sowie unter Hinweis* darauf, daß in dem Übereinkommen vorgesehen ist, daß die aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen kostengünstig sein müssen<sup>9</sup>, sowie ferner unter Hinweis darauf, daß die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens beschlossen hat, daß dieser Grundsatz auch auf alle Aspekte der Tätigkeit des Gerichtshofs Anwendung finden wird<sup>10</sup>,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß angemessene Vorkehrungen für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung durch die aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen getroffen werden,

*mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär für seine Bemühungen zur Unterstützung und wirksamen Umsetzung des Seerechtsübereinkommens, namentlich durch seine Hilfe bei der Schaffung der aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen,

*in Anbetracht* der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und der zuständigen internationalen Organisationen nach dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere aufgrund von dessen Inkrafttreten und gemäß Resolution 49/28,

*mit Genugtuung* darüber, daß als Teil der Leitseite der Vereinten Nationen auf dem Internet auch (Gopher/World Wide Web)-Seiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten eingerichtet wurden, über die sich Benutzer leicht aktuelle, gut systematisierte und mit Querverweisen versehene Unterlagen und Informationen über verschiedene Aspekte der Ozeane, der Meeresangelegenheiten und des Seerechts verschaffen können,

*sich dessen bewußt*, daß die Probleme des Meeresraumes eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

*sowie sich* der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>11</sup> anerkannt worden ist,

*Kenntnis nehmend* von der Empfehlung der Kommission für bestandfähige Entwicklung<sup>12</sup> betreffend die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Umsetzung

---

<sup>9</sup>Siehe Resolution 48/263, Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt 1, Absatz 2.

<sup>10</sup>SPLOS/4, Ziffer 25 e).

<sup>11</sup>Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>12</sup>Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 8 (E/1996/28)*, Kap. I, Abschnitt A, Ziffer 1.

des Kapitels 17 der Agenda 21, die sich der Wirtschafts- und Sozialrat zu eigen gemacht hat<sup>13</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Washington und von dem Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>14</sup>,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und bestandfähige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>1</sup> zu werden und das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>2</sup> zu ratifizieren, formell zu bestätigen oder ihm beizutreten, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, daß alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens im Einklang stehen;

3. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

4. *verweist* auf ihren Beschluß, die Verwaltungskosten der Internationalen Meeresbodenbehörde im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens anfangs aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bestreiten<sup>15</sup>;

5. *billigt* es, daß der Generalsekretär die erforderlichen Dienstleistungen für die beiden Tagungen bereitstellt, welche die Behörde 1997 vom 17. bis 28. März und vom 18. bis 29. August veranstalten wird;

---

<sup>13</sup>Siehe A/51/3 (Teil II), Kap. V, Abschnitt B.1, Ziffer 119, Resolution 1996/1; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

<sup>14</sup>A/51/116, Anhang I, Anlage II und Anhang II.

<sup>15</sup> Siehe Resolution 48/263, Ziffer 8 und ebd., Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt 1, Absatz 14.

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 10. bis 14. März und den 19. bis 23. Mai 1997 anzuberaumen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Schaffung der aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen, ersucht den Generalsekretär, diesen Einrichtungen auch weiterhin Hilfe zu gewähren, und bittet den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, damit Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde und zwischen den Vereinten Nationen und dem Gerichtshof geschlossen werden, die bis zur Billigung durch die Generalversammlung und soweit zutreffend durch die Versammlung der Behörde oder die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens vorläufig angewandt werden;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie sich für eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens entscheiden;

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht<sup>16</sup> und über die Tätigkeit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf Bedürfnisse der Staaten, der neugebildeten Einrichtungen und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Hilfe gewährt;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms über das Seerecht sowie der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie zu den Beratenden Diensten und zur Gewährung von Hilfe zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen fortzusetzen, die darauf gerichtet sind, das bestehende System zur Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung von

---

<sup>16</sup> A/51/645.

Informationen über das Seerecht und damit zusammenhängende Angelegenheiten weiter zu stärken und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ein zentralisiertes System für die Bereitstellung koordinierter Informationen und Beratungsdienste weiter auszuarbeiten;

14. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu überprüfen und zu bewerten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, zur Vorlage auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Versammlung einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Seerechtsübereinkommens auf damit zusammenhängende bereits bestehende und geplante Rechtsinstrumente und Programme im gesamten System der Vereinten Nationen auszuarbeiten, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe auf, an der Erstellung des Berichts mitzuwirken;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Meere und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresfragen und dem Seerecht Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*77. Plenarsitzung  
9. Dezember 1996*